

ZG_OBERGERICHT BZ 2022 47 vom 19. Dezember 2022

ZG Obergericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2022_47

FR: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 47 du 19 décembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BZ 2022 47 del 19 dicembre 2022

Regeste

II. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 319 lit. c ZPO sind Fälle von Rechtsverzögerung mit Beschwerde anfechtbar. Darunter fällt auch die qualifizierte Form der Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV; vgl. Botschaft ZPO S. 7377). Allerdings können und sollen gerichtliche Beurteilung und Seite 3/4 staatlicher Rechtsschutz nur gewährt werden, sofern die prozessual geltend gemachten Ansprüche ein schutzwürdiges Interesse betreffen. Ein solches Rechtsschutzinteresse ist Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das Interesse muss grundsätzlich aktuell und praktisch sein. Das Prozessrecht steht nicht zur Verfügung, um abstrakte Rechtsfragen ohne Wirkung auf konkrete Rechtsverhältnisse zu beantworten. Demgemäss fehlt das Rechtsschutzinteresse, wenn das Urteil dem Kläger auch im Falle seines Obsiegens keinen Nutzen einbringt (Zingg, Berner Kommentar, 2012, Art. 59 ZPO N 45 ff.). Die Voraussetzung des Rechtsschutzinteresses gilt indes nicht nur im erstinstanzlichen, sondern als Teil der materiellen Beschwer auch im Rechtsmittelverfahren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_9/2015 vom 10. August 2015 E. 4.3; Zingg, a.a.O., Art. 59 ZPO N 24).

E. 2

Der Beschwerdeführer sieht eine Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung darin, dass er vom Einzelrichter am Kantonsgericht auf seine Anfrage vom 28. April 2022 betreffend die Dauer der Hauptverhandlung vom 7. April 2022 keine Antwort erhalten hat. Diese Anfrage hatte er offenbar gestellt, weil er dem Einzelrichter im Prozess EV 2021 195 den Umfang seiner Bemühungen mitteilen wollte. Mittlerweile steht aber – rechtskräftig – fest, dass der Beschwerdeführer im Verfahren EV 2021 195 vollständig unterlegen ist und somit auch nicht Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung hat. Aus diesem Grund besteht kein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse mehr an der Behandlung der vorliegenden Beschwerde. Das Beschwerdeverfahren ist daher zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (vgl. zum BGG: Urteil des Bundesgerichts 5A_146/2021 vom 13. Oktober 2021 E. 1 mit Hinweis auf BGE 136 III 497 E. 2.1).

E. 3

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sind die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Zu berücksichtigen ist dabei etwa, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten

sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 107 ZPO N 16, mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist schon fraglich, ob der Beschwerdeführer überhaupt einen prozessualen Anspruch auf die verlangte Auskunft hatte, konnte er doch aufgrund seiner Anwesenheit an der Hauptverhandlung selbst ermessen, wie lange diese gedauert hatte. Letztlich kann diese Frage aber offenbleiben. Selbst wenn ein Anspruch auf Auskunft bestanden hätte, wäre die Beschwerde jedenfalls zu früh eingereicht worden: Das Auskunftsbegehren ging am Freitag, 29. April 2022, beim Kantonsgericht ein und der Beschwerdeführer gab bereits am Dienstag, 3. Mai 2022, seine Beschwerde bei der Post auf. Von einer Rechtsverzögerung konnte somit zu jenem Zeitpunkt noch keine Rede sein. Demnach hätte die Beschwerde, wäre sie nicht gegenstandslos geworden, mutmasslich keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Seite 4/4 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.